

# Umsatzsteuer, Änderungen der Umsatzsteuer Richtlinien

Änderungen der Umsatzsteuer Richtlinien 2000  
- Umsatzsteuernovelle 2004 (29. 06. 2004)

Mit diesem Erlass werden die Änderungen betreffend den Eigenverbrauch auf Grund der Umsatzsteuernovelle 2004, BGBl I 2004/27, eingearbeitet und die Auswirkungen des EuGH Urteils Seeling behandelt. BMF 21. 6. 2004, 09 1202/9-IV/9/04

Den Volltext des Erlasses finden Sie unter <http://www.bmf.gv.at/steuern/Umsatzsteuer/Erlaesse/0912029IV904.htm>

Neuregelung des Eigenverbrauchs Vorsteuerabzug - Auswirkungen des Seeling-Urteils

Der EuGH hat im Urteil Seeling, entschieden, dass die Verwendung eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Betriebsgebäudes für den privaten Bedarf des Unternehmers keine steuerfreie Vermietung eines Grundstückes iSd Art 13 Teil B lit b 6. MwSt-RL (entspricht UStG § 6 Abs 1 Z 16 UStG) darstellt (eine Vermietung an sich selbst ist begrifflich nicht möglich). Es kommt daher weder die Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 16 UStG noch die Steuerermäßigung des UStG § 10 Abs 2 Z 4 lit a UStG, sondern stets der Normalsteuersatz zur Anwendung.

Das würde grundsätzlich bedeuten, dass ein Unternehmer, der ein gemischt genutztes Gebäude, das zur Gänze dem Unternehmen zugeordnet ist, errichtet bzw anschafft, auch diejenigen auf die

Herstellungs- bzw  
Anschaffungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge  
abziehen kann, die den nichtunternehmerisch genutzten  
Gebäudeteil betreffen.

Nach Ansicht des BMF  
ist das Seeling-Urteil für den Zeitraum vom 1. 1. 1995 bis 31. 12. 2003  
grundsätzlich nicht anzuwenden (die nähere Begründung ist unter Rz  
1912 UStR nachzulesen). In offenen bzw wieder offenen Verfahren  
ab dem Jahr 1998 sind jedoch die gemäß UStG § 12 Abs 10 UStG durchgeführten  
Vorsteuerberichtigungen bzw ein gemäß § 12 Abs 3 UStG vorgenommener  
Vorsteuerausschluss rückgängig zu machen und gleichzeitig eine Versteuerung  
des Eigenverbrauches zum Normalsteuersatz vorzunehmen. Wird in diesen Fällen  
die Eigenverbrauchsbesteuerung nachgeholt,  
ist von der Festsetzung eines Säumniszuschlages Abstand zu nehmen.

Rechtslage ab 1. 5. 2004  
(Rz 2000 bis Rz 2004 UStR).

Gemäß § 12 Abs 3 Z 4 UStG idF ab 1. 5. 2004 ist die Steuer für  
Lieferungen und sonstige Leistungen sowie die Einfuhr von Gegenständen vom  
Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie in  
Zusammenhang mit der Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten  
Grundstückes für die in § 3 Abs 1 a Z 1 UStG genannten Zwecke steht. Im § 3a  
Abs 1a Z 1 UStG genannte Zwecke sind solche, die außerhalb des Unternehmens  
liegen, und solche für den Bedarf des Personals des Unternehmers, soweit keine  
Aufmerksamkeiten vorliegen.

Die Regelung steht in  
Zusammenhang mit der gleichzeitigen Änderung des § 3a Abs 1a UStG, wonach  
die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstückes keinen  
Eigenverbrauch darstellt.

Im Ergebnis entsprechen die Auswirkungen einem unecht steuerfreien Eigenverbrauch.

In Rz 2001 bis Rz

2004 UStR werden Beispiele zum Vorsteuerabzug

und Eigenverbrauch gebracht. Siehe dazu die Beispiele des Ministeriums unter folgender

Linkverbindung

<http://www.bmf.gv.at/steuern/Umsatzsteuer/Erlaesse/0912029IV904.htm>